

## ABÄNDERUNGSANTRAG

des Ausschusses für Justiz, Verfassungs- und Rechtsfragen sowie Wahlprüfung

betr.: Gesetz zur Änderung der Verfassung des Saarlandes und des Kommunal-  
selbstverwaltungsgesetzes

1. Artikel 1 Nummer 2 erhält folgende Fassung:

„2. Artikel 120 wird wie folgt gefasst:

### „Artikel 120

Das Land kann die Gemeinden und Gemeindeverbände durch Gesetz zur Übernahme und Durchführung bestimmter öffentlicher Aufgaben verpflichten, wenn dabei gleichzeitig Bestimmungen über die Deckung der Kosten getroffen werden. Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden oder Gemeindeverbände, ist dafür durch Gesetz oder Rechtsverordnung aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich für die entstehenden notwendigen, durchschnittlichen Aufwendungen zu schaffen. Der Aufwendersatz soll pauschaliert geleistet werden. Wird nachträglich eine wesentliche Abweichung von der Kostenfolgeabschätzung festgestellt, wird der finanzielle Ausgleich für die Zukunft angepasst. Das Nähere zu den Sätzen 2 bis 4 regelt ein Gesetz; darin sind die Grundsätze der Kostenfolgeabschätzung festzulegen und Bestimmungen über eine Beteiligung der kommunalen Spitzenverbände zu treffen.“

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

### „Artikel 2 Änderung des Kommunal selbstverwaltungsgesetzes

Das Kommunal selbstverwaltungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 1997 (Amtsbl. S. 682), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 17. Juni 2015 (Amtsbl. I S. 376), wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird im zweiten Halbsatz nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.

b) Nach Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden, ist dafür aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

c) Im letzten Satz werden nach dem Wort „Gesetze“ die Wörter „sowie Verordnungen nach Satz 2“ eingefügt.

2. § 6 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Halbsatz wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Gemeinden, ist dafür aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

3. § 143 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird im zweiten Halbsatz nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.

b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Landkreise, ist dafür aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

c) Im letzten Satz werden nach dem Wort „Gesetze“ die Wörter „sowie Verordnungen nach Satz 3“ eingefügt.

4. § 144 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Im zweiten Halbsatz wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.

b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung der davon betroffenen Landkreise, ist dafür aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

5. § 197 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 2 wird im zweiten Halbsatz nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.
- b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung des Regionalverbandes, ist dafür aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

- c) Im letzten Satz werden nach dem Wort „Gesetze“ die Wörter „sowie Verordnungen nach Satz 3“ eingefügt.

6. § 198 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- a) Im zweiten Halbsatz wird nach dem Wort „sind“ das Wort „gleichzeitig“ eingefügt.
- b) Folgende Sätze werden angefügt:

„Führt die Übertragung neuer Aufgaben durch Gesetz oder die Veränderung bestehender Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung zu einer wesentlichen Belastung des Regionalverbandes, ist dafür aufgrund einer Kostenfolgeabschätzung ein entsprechender finanzieller Ausgleich zu schaffen. Das Nähere regelt ein Gesetz.“

3. Die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„Zu Nummer 2 (Artikel 120)

Artikel 120 erweitert zunächst den Anwendungsbereich der bisher für die Übertragung staatlicher Aufgaben bestehenden Regelung. Öffentliche Aufgaben sind neben den staatlichen Aufgaben (einschl. der Organleihe) auch pflichtige Selbstverwaltungsangelegenheiten. Bislang beschränkte sich die Verfassungsregelung auf Aufgaben, die das Land zunächst selbst wahrgenommen und dann auf die Kommunen übertragen hat (Artikel 120 Absatz 2 SVerf a.F.).

Für die Haushaltslage der saarländischen Gemeinden und Gemeindeverbände ist entscheidend, dass künftig mit jeder landesrechtlichen Regelung, die ihnen neue staatliche Aufgaben überträgt (Auftragsangelegenheiten), Aufgaben der kommunalen Selbstverwaltung zur Pflicht macht (pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben) oder bereits von ihnen pflichtig erledigte Aufgaben bspw. durch Verschärfung von Standards oder sonstige Veränderungen mit höheren Kosten belegt, eine Kostenfolgeabschätzung vorzunehmen ist. Zeitgleich mit der Gesetzesänderung sind Bestimmungen über den Ausgleich der Kosten zu treffen.

Die Übertragung von Aufgaben auf die Gemeinden und Gemeindeverbände wird wie bisher nur durch förmliches Gesetz möglich sein. Eine Veränderung bestehender und übertragbarer Aufgaben kann auch durch Rechtsverordnung erfolgen.

Die Sätze 2 bis 4 schaffen die Basis für die Prüfung und Abwägung durch den Landesgesetzgeber und stellen eine solide Grundlage für den anschließenden Belastungsausgleich gegenüber den Kommunen dar, wenn die Wahrnehmung neuer oder die Veränderung bereits bei den Kommunen erledigter Aufgaben – auch durch untergesetzliche Regelungen – zu einer wesentlichen finanziellen Belastung führt. Aufgabenänderung ist auch eine Änderung der Art und Weise der bisherigen Aufgabenerledigung. Die Regelung lässt dem Land hinsichtlich der Modalitäten des finanziellen Ausgleichs im Einzelnen weiterhin einen gewissen Gestaltungsspielraum. Der Belastungsausgleich umfasst die notwendigen Zweckausgaben und Verwaltungskosten, die den Kommunen nach Ausschöpfung der bestehenden Finanzierungsmöglichkeiten (z. B. privatrechtliche Nutzungsentgelte, Entgeltabgaben) unter Berücksichtigung der Nutzung von Synergieeffekten entstehen.

Das strikte Konnexitätsprinzip kommt ausschließlich bei künftigen Aufgabenübertragungen oder -veränderungen zur Anwendung. Es erfasst Veränderungen durch europa- und bundesrechtliche Regelungen nur insoweit, als dem Land zur Umsetzung der Änderungen ein eigener Gestaltungsspielraum bleibt und dieser tatsächlich genutzt wird.

Die vorrangig vorzusehende Möglichkeit einer pauschalierten Erstattung reduziert den entstehenden Verwaltungsaufwand im Interesse beider Ebenen. Bei entsprechender Aufstockung der Finanzausgleichsmasse ist grundsätzlich auch eine Erstattung innerhalb des kommunalen Finanzausgleichs, insbesondere eine Verteilung im Rahmen der Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände, möglich. Eine regelmäßige Überprüfung auf Veränderungen und ggf. Anpassung ist in jedem Fall zu gewährleisten. Eine Anpassung bei Abweichung der Kostenfolgeabschätzung von der tatsächlichen Kostenentwicklung ist vorgeschrieben und für die künftige Kostenerstattung zu berücksichtigen.

Ein Konnexitätsausführungsgesetz regelt die Einzelheiten zur Ermittlung der wesentlichen Belastung und des entsprechenden finanziellen Ausgleichs.“